

# VON GÜTERN, KANÄLEN UND SPEICHERN - METAPHERN DES INFORMATIONSRECHTS\*

*Thomas Dreier\*\**



*Canaletto – Canale Grande  
vom Palazzo Falier-Bonora in Richtung Südosten*

Magnifizenz,  
Spektabilitäten,  
verehrte Festversammlung,  
meine Damen und Herren!

## **I. Einleitung**

Wir leben, so heißt es allerorten, in einer Informationsgesellschaft. Sollten wir noch nicht ganz in der Informationsgesellschaft angekommen sein, so wird uns ihr Aufziehen doch immerhin vorausgesagt. Vorausgesagt als Entwicklung, deren Voraussetzungen wir anhand erster Vorboten bislang nur in Ansätzen begreifen, mit deren Folgen wir uns jedoch unweigerlich auseinander setzen müssen. Denn die Entwicklung hin zur Informationsgesellschaft erscheint angesichts des Verlaufs, den die globale Digitalisierung und Vernetzung nimmt, unausweichlich. Mehr noch, das Aufziehen der neuen Gesellschaftsform - und mit ihr der Wandel des Zusammenlebens, des Wirtschaftens

---

\* Festvortrag, gehalten am 1. Dezember 2001, anlässlich der Jahresfeier der Universität Fridericiana zu Karlsruhe.

\*\* Prof., Dr. iur., M.C.J. (New York University); Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Informationsrecht und Leiter des Instituts für Informationsrecht, Universität Karlsruhe und Honorarprofessor Universität Freiburg.

und des individuellen Sichzurechtfindens in der Welt - wird nicht nur als rein quantitative Fortentwicklung der Industriegesellschaft gedeutet, sondern in seiner Dimension verglichen mit den beiden vergangenen großen Wenden der Menschheitsgeschichte: mit dem Übergang von der Gesellschaft der Jäger und Sammler zur Gesellschaft sesshafter Ackerbauern zum einen und der Revolution von einer agrarisch geprägten hin zur Industriegesellschaft zum anderen.

Die Auswirkungen jener beiden umwälzenden Veränderungen im kollektiven Bewußtsein müssen enorm gewesen sein. Anthropologen sehen den Schock des ersten Übergangs in der Geschichte der Vertreibung aus dem Paradies beschrieben. Diese Geschichte findet sich in der Genesis, aber auch in zahlreichen anderen Religionen und Mythen wieder. Das Bild der zweiten Wandlung hat vor allem die bürgerliche Romanliteratur des 19. Jahrhunderts zu zeichnen begonnen und es scheint noch nicht einmal so recht fertiggestellt. Das gilt sicherlich in globaler Hinsicht, lassen sich die fortdauernden gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen fundamentalistischer Jenseitigkeit und technokratischer Diesseitigkeit doch im Sinne eines auch jetzt noch fortdauernden zweiten Wandels deuten.

Wenn die These zutrifft, daß wir kurz nach der zweiten Wende, die wir noch nicht einmal ganz verinnerlicht haben, bereits in eine dritte große Umorientierung geraten, so sind wir gut beraten, den zu erwartenden Schock nach Kräften abzumildern. Technik und Markt entwickeln hier jedoch eine im Wesentlichen ungebremste Eigendynamik, unter den Stichworten von Turbokapitalismus und Code as Law, Code hier verstanden nicht als Gesetz, sondern als Code im Sinne der Architektur von Hard- und von Software, die festlegt, was wir im digitalen vernetzten Raum tun können und wie wir es tun können. Also bedarf es eines steuernden Korrektivs. Als solchermaßen steuerndes Korrektiv kommen Verhaltensnormen in Betracht, mögen sie nun dem Sozialleben entspringen oder aber in Form von Rechtsnormen daherkommen, die mit staatlicher Macht durchsetzbar sind. Doch nicht um den Gegensatz von Sozial- und Rechtsnorm soll es heute gehen. Thema dieses hoffentlich eher kurzweiligen Festvortrages soll vielmehr ein Abriß dessen sein, was das Informationsrecht als noch junge Disziplin vom Recht im genannten Zusammenhang zu leisten vermag, und: wie Juristen - vielleicht gar nicht so langweilig, wie uns oft nachgesagt wird - dabei vorgehen.

## **II. Information und Recht**

Wie jede wissenschaftliche Disziplin besteht auch das Informationsrecht aus einem Objekt der Erforschung und einer Methode, mittels derer der Untersuchungsgegenstand erforscht wird. Methode ist die juristische, soviel ist klar (sehen Sie mir nach, wenn ich mich an dieser Stelle nicht auf eine juristische Methodendiskussion einlasse, das wäre mehr als abend- oder besser: tagfüllend). Und Objekt ist „Information“.

### **1. Vom Informationsbegriff**

Bei der „Information“ als Objektbegriff fangen die Schwierigkeiten schon an.

Zunächst einmal wird der Gegenstand des Informationsrechts nach einer weitverbreiteten Selbstdefinition des Faches einengend auf die Informationsverarbeitung mittels elektronischer Mittel begrenzt. Das mag der gegenwärtigen Computer- und Interneteuphorie entsprechen, trägt dem zugrundeliegenden Kommunikationsakt jedoch ebenso wenig Rechnung wie dem Inhalt von Informationen. Es geht nicht allein um Datenübermittlung und Datenverarbeitung, sei sie nun elektronisch oder schlicht automatisiert - ADV, wie man sie anfangs benannte, jetzt EDV und künftig vielleicht BDV (biomolekulare Datenverarbeitung). Es geht vielmehr auch um Informiertsein, um Interpretation von Daten, um Semantisches also und um Wissen. Kurz: um die Folgen von Informationsübermittlung wie auch - negativ gekehrt - von Informationsvorenthaltung in Bezug auf den Menschen.

Was aber genau ist „Information“? Wie läßt sie sich allgemeingültig definieren? Läßt sie sich überhaupt allgemeingültig umschreiben?

Nun, zunächst einmal kann die berühmte Definition von *Wiener* herangezogen werden: „Information ist Information, nicht Materie und nicht Energie“. Information kann auch im Sinne des *Shannon'schen* Entropiebegriffs rein syntaktisch und quantitativ erfaßt werden. Auch der nachrichtentechnische Informationsbegriff ist in ähnlicher Weise formal geprägt, signalnah und inhaltsfern. Dennoch läßt sich Information einfügen in die Begriffsreihe „Zeichen“, „Datum“, „Information“, „Wissen“. Damit wird auf inhaltliche, semantische und - ganz wichtig - auf Werteigenschaften abgestellt. Entscheidender Bezugspunkt ist dann der Empfänger, sinnvollerweise begrenzt auf den

menschlichen Empfänger, der die empfangenen Signale wahrnimmt, interpretiert, verwendet und in seinem Wissensvorrat ablegt. An Ebenen unterscheiden lassen sich dann eine symbolische, eine syntaktische und eine semantische Ebene sowie eine wertende Ebene der Wirkung. Wie ich meine recht eingängig, kann Information dann verstanden werden als eine wahrnehmungsmäßig Differenz zum bereits Bekannten, die zu einer Änderung vorhandener geistiger Strukturen führt. Information gekennzeichnet also durch ein Element der Differenz und ein Element der Reaktion auf diese Differenz; fügen Sie, wenn Sie wollen, noch hinzu: mit dem Ziel der Verringerung von Unsicherheit.

Dennoch bleiben erhebliche Unschärfen. Läßt sich das Datum als Einheit informations-tragender Zeichen noch relativ eindeutig der Ebene der Zeichen und der Syntax zuordnen, so bereitet die Abgrenzung des „Wissens“ von „Information“ schon weit größerer Schwierigkeiten. Ist Wissen mehr als Information? Dafür spräche, daß Information in Wissen transformiert wird, die Wissensmenge also selbst bei gleichbleibendem Informationsfluß immer mehr zunimmt. Oder ist Wissen als qualifizierte Information eine Untermenge der Information? Wie steht es mit dem Sinngehalt von Information und dessen Wahrnehmung, der Information vom bloßen Datum abhebt? Informationen können auch fehlinterpretiert werden, ja, es kommt im Grunde gar nicht darauf an, daß der Empfänger eine Information überhaupt interpretiert hat. Es reicht vielmehr aus, daß der Sinngehalt einer Information vom Empfänger potentiell wahrnehmbar ist. Muß die Information dann nicht zumindest in den Machtbereich des potentiellen Empfängers geraten, oder reicht es aus, daß er sie hätte wahrnehmen können? Wenn ein Lichtsignal den Überdruck an einem Dampfkessel anzeigt, ist das leuchtende Signal sicherlich eine Information, auch wenn der Nachtwächter eingeschlafen ist. Wie aber, wenn er nicht da ist? Ist das überhaupt entscheidend? Wenn die Information aber Information per se ist, sofern sie nur von einem menschlichen Empfänger wahrgenommen werden kann, ließe sich dann nicht schließen, daß Informationen omnipräsent sind, vorbestehend, nur darauf wartend, von einem Menschen wahrgenommen und interpretiert zu werden? Das schiene denn wohl doch zu anthropozentristisch und überdies kaum zur Abgrenzung geeignet. Beuys hat es vorgemacht: wenn alles Kunst ist, bedarf es der weiteren begrifflichen Unterteilung, von welcher Art Kunst wir für die Zwecke der jeweiligen Kommunikation sprechen wollen. Denn von den wenigen Begriffen, die Umfassendes bezeichnen sollen einmal abgesehen (das Unendliche; das All; oder in Kombination: Sein und Nichtsein), dienen

Begriffe nun einmal der Unterteilung, der Ein- und der Ausgrenzung: de finis, definieren.

Diese Unschärfen, aber auch das Bedürfnis, einen jeweils für die eigenen Zwecke brauchbaren Informationsbegriff zur Hand zu haben, haben längst zu einer Aufzäherung des Informationsbegriffs geführt, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen einzelner Wissenschaftszweige. Uneinigkeit herrscht hier bereits auf der Metaebene, hinsichtlich der Frage nämlich, ob es - unabhängig davon, wie Information als solche zu definieren sei - einen einheitlichen Informationsbegriff oder ob es deren mehrere gibt, oder ob der Begriff bei aller unterschiedlichen Ausformung zugleich auch einheitliche Strukturmerkmale aufweist (sog. reduktionistische, antisynonymische und dialektische Informationsbegriffe). Inhaltlich finden sich - nach einem bekannteren Versuch der Einteilung - das Verständnis von Information als Elementar-Element aus der Sichtweise der Systemtheoretiker neben Materie und Energie; von Information als Wirtschaftsgut aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften wie Übertragbarkeit, relative Knappheit und ökonomische Eignung; von Information als Wettbewerbsfaktor insbesondere für die Industrienationen, bei denen personelle Ressourcen und eigenes Knowhow ständig teurer werdenden Rohstoffen gegenüberstehen; von Information als Produktionsfaktor gleichberechtigt neben den anderen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren (Patente, Beurteilung von Marktchancen etc.); von Information als Grundlage physischer, nicht physischer und nomineller Vorgänge; Information als Objekt von wissenschafts- sowie erkenntnistheoretischen Analysen und schließlich von Information als "Licht" im Sinne von Zugang zu "objektivem" Wissen, das sich in Erziehung, Kommunikation u.ä. ausdrücken kann.

Diese wenig systematisch anmutende Vielfalt mag auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen, „unschön“, weil begrifflich nicht einheitlich. Aber muß die Definition eigentlich einheitlich und, weil einheitlich, auch schön sein? Können wir nicht damit leben, daß ein und dasselbe Phänomen aus der Blickrichtung unterschiedlicher Fragen unterschiedlich beschrieben wird? Daß es einen einheitlichen Informationsbegriff vermutlich nicht gegeben wird, wie unser Kollege Steinbuch schon vor einiger Zeit formuliert hat? Damit sind wir natürlich bei einer Trennung von Phänomen und Begriff angelangt, die zumindest demjenigen Naturwissenschaftler Mühe bereitet, der davon ausgeht, daß zwischen Abbild und Abgebildetem eine - in der Sprache der Mathematik - eindeutige Korrespondenz besteht. Die Ablösung des Begriffs vom Bezeichneten

hingegen ist allenfalls noch eindeutig: es bezeichnet eine bestimmte Definition Information, aber Information läßt sich nicht durch eine einheitliche Definition abbilden. Die moderne, stark von den Sprachtheorien beeinflusste Wissenschaftstheorie geht sogar noch einen Schritt weiter, wenn sie die selbst nur eindeutige Korrespondenz zwischen Abbild und Abgebildetem verneint, indem sie auch das bezeichnete Objekt selbst nebst seinen Eigenschaften als Resultat sprachlicher Verständigung versteht.

Damit sind wir nun endlich bei den Bildern, den Metaphern. Metapher bringen über den Vergleich eine weitere Bedeutungsebene ins Spiel, weil sie dasjenige, auf das sie angewandt werden, mit etwas Bekanntem zusammen bringen. Das soll verstehen helfen, kann aber auch in die Irre führen. Es geht um bildhafte Interpretation, die überdies von verschiedenen Rezipienten - zumal aus verschiedenen Kulturkreisen - unterschiedlich vorgenommen wird. Und - wie sollte es anderes sein- auch dabei handelt sich wiederum um einen Akt der Information. Wohin so etwas führen kann? Nun, lassen wir nur einmal das Wort „Information“ auf uns wirken. Klingt das nicht nach Informiertsein? Ich bin informiert, also besitze ich Informationen. Von da ist es nur ein kurzer Weg zum Gegensatz von „Information-Haves“ und „Information-Have-Nots“. Das bezeichnet nichts anderes als die digitale Version des früheren Nord-Süd-Gefälles (warum hat man letzteres eigentlich nie Süd-Nord-Steigung genannt? Wieso sitzen die Reichen in dem Bild oben, wo sich wahre Stabilität und Ruhe doch nur unten in der Kuhle finden läßt?). Information also als Gut. Ich bin informiert, also habe ich etwas. Kombiniert man das mit dem alten Sprichwort "Du bist, was Du hast", so führt das zu "ich bin informiert, also bin ich", als der moderneren Version des materialistischen Grundcredos „Ich habe, also bin ich“.

Nun mag man einwenden, es handele sich hierbei lediglich um die typische Ungenauigkeit der Umgangssprache, um narrative Ausschmückung, die gerade in der Rückbindung auf Bekanntes ein Gefühl der Überschaubarkeit, der Ordnung und damit letztlich des Aufgehobenseins in der Welt erzeugen will. Dennoch können selbst derart vage, bildhafte Begriffe ihr Gutes haben, vermögen sie uns doch aus manch definitorischer Klemme herauszuführen.

## **2. Das Bild der Güter, Kanäle und Speichermedien**

Läßt man sich nämlich auf die Bildhaftigkeit der Umschreibung von Information ein, so lassen sich grundsätzliche „Eigenschaften“ - oder soll man sagen Betrachtungsweisen von Information? - unterscheiden: Information kann erstens vom Ausgangspunkt aus gesehen, oder zweitens vom Empfänger her betrachtet werden oder es kann drittens der Übermittlungsvorgang in den Blick genommen werden. Information läßt sich dann begreifen als Gut, als Vorgang und als Zustand. Mit anderen Worten: Information zum ersten als etwas Wertvolles, Dinghaftes, Handelbares; Information zum zweiten als Akt der Kommunikation oder als Weg des kommunizierten Inhalts; und schließlich Information als Informiertsein, als Besitz von Information, wobei sich der Kreislauf zur ersten Betrachtungsweise, Information als Gut, wiederum schließt. Es durchaus beabsichtigt, daß sie an dieser Stelle bestimmte Bilder vor ihrem geistigen Auge sehen. Mit dem Titel habe ich Ihnen dies ja schon bewußt nahe gelegt: wir können uns Informationen in bildhafter Analogie zu Gütern, Kanälen und Speichern vorstellen. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich denke da an die Gemälde alter Holländer, an Lastkähne auf Grachten, die ihre Fracht an den Kais für die Kontore der Kaufleute entladen. Oder eben an das Treiben auf Canalettos „Canale Grande vom Palazzo Falier-Bonora in Richtung Südosten“, vom Ende der 1730er Jahre, das Sie hinter mir sehen. Natürlich gibt es andere Bilder, durch die sich Information veranschaulichen ließe, doch ich denke, daß die hier gewählten Metaphern recht weit zu tragen vermögen, zumal in ihnen auch die Gewinnung von, der Zugang zu und die Teilhabe an Informationen aufgehoben sind. Zuvor allerdings noch einige kurze Anmerkungen zum Thema Recht.

## **3. Recht**

Begreift man Recht als Steuerungsinstrument, das überdies Auffassungen von Gerechtigkeit verwirklichen helfen soll - ich sage bewußt: Auffassungen von Gerechtigkeit, weil es, wie wir wissen, keine einzig wahre Gerechtigkeit gibt, sondern Gerechtigkeit immer ein Problem des wertenden Vergleichs über die Gleich- bzw. Ungleichbehandlung gleicher bzw. ungleicher Sachverhalte ist. Die Mathematiker unter Ihnen bemerken zu Recht, daß das zu viele Variablen in einer Gleichung sind, so daß sich Lösungen nur finden lassen, wenn einige der Variablen konstant gesetzt werden. Auch das ist ein Bild. Ein anderes Bild wäre: die Entscheidung, ob zwei gegebene Sachverhalte A und B

gleich oder ungleich sind, bedarf der Verständigung darüber, anhand welcher Merkmale die Gleichheit oder die Ungleichheit festgestellt werden soll; diese Verständigung setzt jedoch ihrerseits vergleichende Kriterien voraus, über die wiederum anhand von Metakriterien auf der nächsthöheren Ebene Einigkeit erzielt werden müßte und immer so fort, bis theoretisch ins Unendliche. Das aber heißt nichts anders als: es geht nur mit der Setzung erster Annahmen, mit Axiomen; Axiome, die bei der Frage nach der Gerechtigkeit jedoch - anders als in der Mathematik - stark von gesellschaftlichen Auffassung abhängen.

Begreift man Recht also als Steuerungselement, das überdies Auffassungen von Gerechtigkeit verwirklichen helfen soll, so geht die Frage dahin, wie Recht steuernd eingreifen kann, wenn wir Information als Gut, als Kommunikationskanal und in seinem Zustand der Speicherung regeln wollen. Damit wäre zugleich eine Art Arbeitsdefinition des Begriffs Informationsrecht gewonnen, auf deren Grundlage sich arbeiten läßt, ohne daß man schon an einer hinreichend präzisen Definition des Forschungsobjekts scheiterte. Informationsrecht wäre danach nicht beschränkt auf Rechtsfragen, welche durch den Einsatz digitaler Datenverarbeitungstechniken im Recht und für das Recht aufgeworfen werden (das wäre Sache der Rechtsinformatik), sondern darüber hinaus (und sich mit der Rechtsinformatik überschneidend), ganz allgemein mit Information, Informationsfluß und Informationsspeicherung befaßt. Gegenstand sind Informationsbeziehungen in jeder Hinsicht, Auskunftsrechte ebenso wie Geheimhaltungsinteressen, Informationen in digitaler, aber auch in genetischer Form. Regelungen die das Kommunikationsverhalten direkt regeln, wie etwa die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände und die Tatbestände der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, zählen ohnehin dazu, wie selbstverständlich das Grundrecht aus Artikel 5 GG auf freie Meinungsäußerung einschließlich der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

So scheint die Metapher von Gütern, Kanälen und Speichern schon erste Früchte zu tragen (wieder ein Bild, und was für ein schiefes). Vermerkt sei dabei nur der Vollständigkeit halber, daß Recht selbst wiederum Informationsqualität besitzt und als Rechtsanwendung ein höchst kommunikativer Vorgang ist, auf den sich das ganze Instrumentarium anwenden läßt, mit dem sich der Information zu Leibe rücken läßt. Denken sie nur an die Theorie der richterlichen Entscheidungsfindung, an Verfahrens-

ökonomie, an die wirtschaftliche Analyse des Rechts, die Rechtsinformation und - bereits genannt, an die Rechtsinformatik.

### **III. Informationsrecht**

Lassen Sie mich nun einige Einzelheiten hervorheben, die Ihnen verdeutlichen mögen, welche Problemlagen von informationsrechtlichen Fragestellungen erfaßt werden und zu lösen sind.

#### **1. Güter**

Beginnen wir mit der Güterqualität von Informationen, illustriert durch die Körbe, Säcke und Fässer und, wenn sie so wollen auch den Menschen auf den Gondeln des 18. Jahrhunderts, die uns die Venedigansicht Canalettos in so blendendem Licht zeigt. Die Güterqualität hat etwas mit Knappheit der Ressourcen zu tun. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Ding- und auf der Werthaftigkeit. Bereitstellung, Vertrieb und Nutzung von Gütern erfordern Kosten. Nun sind immaterielle Güter, zu denen auch Informationen zählen, das, was die Wirtschaftswissenschaftler öffentliche Güter nennen, Güter also, die sich niemand exklusiv aneignen kann oder darf. Denn anders als materielle Güter sind immaterielle Güter ubiquitär, d.h. an mehreren Orten gleichzeitig vorhanden, und sie ermöglichen eine nicht-rivalisierende Nutzung, d.h. der eine Nutzer schließt den anderen von der zeitgleichen Nutzung nicht aus. In öffentliche Güter, so wiederum die Wirtschaftswissenschaften, wird jedoch nur suboptimal investiert, solange keine entsprechenden äußeren Anreize gesetzt werden. Ein derartiger Anreiz ist die Gewährung eines ausschließlichen Nutzungsrechts, dem Eigentumsrecht an körperlichen Sachen nicht unähnlich. Auf der Basis eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann der Rechteinhaber mit dem Gut nach Belieben verfahren und Dritte von der Einwirkung auf dasselbe ausschließen, wie es im BGB in Bezug auf körperliche Sachen so schön heißt.

Damit sind wir beim klassischen Immaterialgüterrecht, dem Patent- und dem Markenrecht also, wie auch dem Urheberrecht. Diese Rechte sind bislang als zusammengehörig begriffenen und gegen andere Rechtsmaterien abgegrenzt gesehenen worden. Aus der

hier vorgestellten Perspektive lassen sie sich dagegen problemlos als ein Unterbereich des Informationsrechts begreifen. Wir werden nachfolgend sehen, auch die Metapher von den Kanälen wie auch diejenige der Speicher passen hier. Zugleich stellt sich dann aber die Frage, inwieweit Informationen als solche monopolisiert werden können und sollen, um ein Optimum an bereitgestellter, verbreiteter und genutzter Information zu erhalten, oder umgekehrt, wieviel Information frei - also frei zugänglich und ggf. sogar kostenfrei - bleiben muß, um ein optimales Klima für den Informationsfluß und die Produktion neuer Informationen zu erzielen. Anders gekehrt: Wie lassen sich diejenigen Informationen in einem engeren Sinn, die monopolisiert werden können, von denjenigen Informationen in einem weiteren Sinn abgrenzen, die frei bleiben sollen?

## **2. Kanäle**

Gehen wir zur Metapher des Kanals über - träumen Sie meinetwegen unterdessen ein wenig von Venedig - , so gelangen wir dahin, daß der Informationskanal zum einen geschlossen oder aber geöffnet sein kann. Darüber hinaus kann der Informationsfluß eine unterschiedliche Richtung haben, vom Sender zum Empfänger oder vom Empfänger zum Sender. Damit ergeben sich insgesamt vier Kombinationen der Steuerung von Informationskanälen:

- es kann der Kanal zum Aussenden von Informationen geöffnet werden;
- es kann der Kanal zum Aussenden von Informationen verschlossen werden;
- es kann der Kanal zum Empfang von Informationen geöffnet werden;
- es kann der Kanal zum Empfang von Informationen verschlossen werden.

(Dabei mögen Sie sich den Mechanismus, der den Kanal öffnet oder schließt, durchaus - um im Bild der Kanäle zu bleiben - als eine Schleuse vorstellen). Auf diese Weise ist zwar das Definitionsproblem, was denn eigentlich Information sei, nicht gelöst, doch ist der Blickwinkel jetzt ein anderer. Nicht um das Objekt als solches geht es, sondern um dessen Übermittlung. Das Ergebnis dieser Verschiebung des Blickwinkels ist durchaus nicht trivial. Denn wir gewinnen damit ein taugliches Instrument zur Klassifizierung der einzelnen Informationsansprüche, die über viele Rechtsgebiete verstreut sind. Zugleich haben wir einen ersten Ansatz der Strukturbildung.

So seien als Beispiele für diese vier Kategorien an dieser Stelle nur genannt:

- für den zur Aussendung geöffneten Kanal die Meinungsfreiheit, das Werberecht, aber auch die Religionsfreiheit (hätten Sie spontan gedacht, daß Religionsfreiheit mit Informationsrecht etwas zu tun hat?);
- für den zur Aussendung geschlossenen Kanal das Datenschutzrecht und der Geheimnisschutz (mag es sich nun um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln, um Berufs- und Amtsgeheimnisse oder um die Geheimhaltung durch staatliche Behörden), ganz allgemein: das vom Bundesverfassungsgericht anlässlich der letzten Volkszählung konturierte Recht der informationellen Selbstbestimmung.
- Beispiel für einen zum Empfang geöffneten Kanal wäre im weiteren die Informationsfreiheit oder die in Bezug auf patent-, marken- und urheberrechtlich geschützte Gegenstände zulässige zustimmungsfreie Benutzung.
- Letzterem entsprechen für einen zum Empfang geschlossenen Kanal die immaterialgüterrechtlichen Schutzrechte, die den Zugriff auf fremde Schutzgegenstände unterbinden und damit den Informationskanal in Richtung auf den Empfänger verschließen. Weiteres Beispiel hier ist der Rechtsschutz gegen die unzulässige Zusendung von e-mails (sog. „Spamming“), sei es im Wege des sog. Opt-out (Zulässigkeit, solange der Adressat den Empfang nicht explizit verweigert), sei es im Wege des sog. Opt-in (Zulässigkeit nur dann, wenn der Adressat den Empfang zuvor ausdrücklich erlaubt hat).

Darüber hinaus läßt sich danach differenzieren, ob die Information, die von einem der Beteiligten ausgeht bzw. empfangen wird, aus der Sicht des Betroffenen aktiv abgegriffen wird oder ob sie ihm passiv zugespielt wird. Mit anderen Worten: ob es sich - neuhochdeutsch - um einen „Push“- oder um einen „Pull“-Vorgang handelt. So haben wir etwa das Datenschutzrecht (als das Recht, dem Abgriff der eigenen Daten entgegenzutreten) zum einen, und die Vielzahl einzeln normierter Auskunftsansprüche (als Rechte, auf fremde Informationen zugreifen zu dürfen) zum anderen, wobei die Frage noch hinzukommt, ob ich mir die Informationen, die mir aus der Sphäre eines Dritten zustehen, nun selbst holen darf, oder ob der Dritte verpflichtet wird, sie mir zu geben. Hier gibt es dann eine ganze Reihe von Symmetrien und Entsprechungen. So entspricht etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, das Recht der aktiven freien Informationsaussendung des Werbenden dem Recht der aktiven Schließung des Empfangskanals desjenigen, der sich in seiner Privatheit gestört fühlt. Damit müssen der Entscheidung dieser Frage in beiden Fällen die gleichen Entscheidungsparameter zugrunde liegen. In

anderen Fällen kommen dagegen unterschiedliche Parameter zusammen und sind miteinander in Einklang zu bringen und gegeneinander abzuwägen.

Um Fragen des Öffnens und des Schließens von Informationskanälen geht es auch etwa bei dem Problem, unter welchen Umständen Daten überhaupt gesammelt werden dürfen, wer sie sammeln und an wen er sie weitergeben darf. Denken Sie nur an die gegenwärtige Debatte um die Speicherung der sog. Verbindungsdaten im Zuge der Bekämpfung und Prävention terroristischer Aktivitäten. Das geltende deutsche Datenschutzrecht ist hier noch von den Prinzipien der Datenvermeidung, der zeitlich begrenzten Speichererlaubnis und der eingeschränkten Verwendungserlaubnis geprägt. Eine Zugangsfrage stellt auch die angemessene Reichweite des Investitionsschutzes von Datenbanken. Darum wird vor allem in den USA heftig gestritten, nachdem die Europäische Union im Jahre 1996 mit ihrem Sonderschutz vorangegangen ist. Insbesondere Wissenschaftler fürchten, daß dieser Datenbankschutz - der als Investitionsschutz durchaus seine Berechtigung hat - den Zugang zu Informationen versperrt. Ohne Frage: die einzelnen Informationen sind nach wie vor schutzrechtsfrei, doch vermag der Datenbankschutz sozusagen den Weg zu ihnen verstellen (hier paßt das Bild von den Verkehrswegen wieder). Das ist sowohl eine Frage technischer Zugangssperren als auch eine Frage der Finanzierung. Glücklicherweise ist hier noch, wer - wie die Wissenschaftler und Studenten der Universität Karlsruhe - einer geschlossenen Nutzergruppe zugehört, die von der Konsortiallizenz erfaßt wird, welche Kluwer und Elsevier gewähren. Das heißt: gewähren, solange die Universität bereit ist, den von den Verlagen geforderten Preis zu zahlen, und was das bedeutet, das weiß keiner besser als unser Kanzler. Aber auch im Wettbewerb von Informationsdienstleistern entscheiden die Grenzen des Datenbankschutzes - wie der gewerblichen Schutzrechte schlechthin - darüber, in welchem Umfang derjenige, der neu in den Markt kommt, auf vorbestehende Produkte zurückgreifen darf und wieviel er selbst neu schaffen muß.

In den Blick kommt über die Metapher der Kanäle aber auch ganz deutlich die Funktion der Technik. Zwar kann die Fahrtrichtung auf Verkehrswegen durch rechtliche Gebote und Verbote geregelt werden (denken Sie nur an das Rechtsfahrgebot, oder die Einbahnstraßenregelung), effizienter sind jedoch entsprechende technische Schutzmechanismen (denken Sie an Leitplanken, Stolperschwellen oder Schranken). Und schon wird klar, daß letztere zwar wirksamer, aber eben auch unflexibler sind; wo eine Schranke mir den Weg versperrt, da kann ich auch im allergrößten Notfall nicht

hindurch. Es bedarf also zum einen der Absicherung der informationsrechtlichen Ge- und Verbote durch technische Sicherungsmaßnahmen; das macht die Durchsetzung effektiver. Zum anderen muß die Technik offen gehalten werden für die Verwirklichung rechtlicher Vorgaben. Es bedarf mithin der Abstimmung. Idealerweise modellieren die technischen Öffnungs- und Schließmechanismen die rechtlichen Vorgaben eins- zu eins nach. Zugleich macht eine rechtliche Regelung nicht viel Sinn, die in ihrer Differenziertheit weit feiner unterscheidet als dies die technische Ausgestaltung vermag. Als Beispiele seien hier nur die Debatte um das Spannungsfeld von Kryptographie und staatlicher Zugriffsmöglichkeit genannt, sowie die Frage inwieweit technische Zugangs- und Kopiersperren das Urheberrecht an digitalen Inhalten absichern können und sollen. Technische Schutzmechanismen rufen jedenfalls ein neues Regelungsbedürfnis hervor, um die durch die Technik eröffneten Möglichkeiten auf ein sozialverträgliches Maß zu reduzieren, wie umgekehrt das Technikrecht in Form des Informationsrechts mithilft, daß die Möglichkeiten der Technik überhaupt erst ihr volles Potential entfalten können. Als Ein Beispiel für den letzteren Teil können Sie die Schwierigkeiten der Popularisierung digitalen Geldes hernehmen, oder die Zurückhaltung der Nutzer, ihre Kreditkartennummer über das Netz zu übermitteln, solange nicht technisch wie auch rechtlich für das ausreichende Maß an Vertrauen in die Datensicherheit gesorgt ist.

Dem Informationsrecht kommt hier nun die Aufgabe zu, möglichst kohärente Regelungen für das Öffnen und das Schließen von Informationskanälen unter Berücksichtigung auch der technischen Gegebenheiten wie der technischen Möglichkeiten aufzustellen. Dazu zählt auch, wem die Kanäle und Schleusen gehören sollen (Stichwort Netzträgerschaft), sowie wer über den Zustand der Schleuse entscheiden darf: der Sender oder der Empfänger, oder aber beide. Ob der Staat ggf. sogar gegen den Willen von Sender und Empfänger - denken Sie an inhaltsorientierte Verbote wie dasjenige der Auschwitzlüge oder der Kinderpornografie - regelnd eingreifen soll, oder ob den Betroffenen zugetraut werden kann, sich im gemeinsam ausgehandelten Einverständnis (dem Weg der sog. Selbstregulierung) auf eine ausgewogene Vorgehensweise zu verständigen. Diese Fragen lassen sich nicht isoliert in Bezug auf ein einzelnes Problem, eine einzelne Fragestellung beantworten. Vielmehr geht es darum, allgemeine Wertungsgrundsätze zu formulieren, anhand derer sich die genannten Probleme nachvollziehbar lösen lassen. Denn Nachvollziehbarkeit ist in der Rechtswissenschaft nicht lediglich Voraussetzung der Widerspruchsfreiheit des Gesamtsystems, sondern zu-

gleich Basis für eine auf Gleichbehandlung bedachte Rechtsanwendung. Damit dient sie der Verwirklichung einer zumindest formalen Verfahrensgerechtigkeit.

### **3. Speicher**

Wenden wir uns zuletzt dem Bild des Speichers zu, versinnbildlicht durch die Handelskontore auf der Vedute Canalettos. Informationen werden gespeichert, das ist die Grundlage ihrer weiteren Verwendung. Sie werden dabei zugleich akkumuliert und können dadurch - ganz wie körperliche Waren, sozusagen „en gros“ - in Form von Datenbanken oder über Portale gehandelt und auch genutzt werden. Genutzt zum Erkenntnisgewinn und zur Produktion neuer Ideen.

Die Kernfrage des Informationsrechts lautet nun: welcher rechtlichen Regelungen bedarf es, um die erforderliche Speicherung zu gewährleisten und sinnvoll zu organisieren?

Ein echtes Speicherproblem ist die Frage der Archivierung. Wie stellen wir sicher, daß unsere abgespeicherten Daten auch in hundert Jahren noch lesbar sind? Wenn uns das nicht gelingt, so wird unser Jahrhundert, in dem wir so stolz auf unsere technischen digitalen Errungenschaften sind, als das dunkle, dokument- und spurenlose Jahrhundert in die Geschichte eingehen. Schon jetzt ist hier vieles unwiederbringlich verloren, denken Sie nur an die „Brief“wechsel heutiger Persönlichkeiten, die in regelmäßigen Abständen - zumeist ganz automatisch - vom e-mail-Server gelöscht werden. Zum einen haben wir ein technisches Problem. Es muß sichergestellt werden, daß die Datensätze in regelmäßigen Abständen für die neue Umgebung konvertiert werden, und es muß sichergestellt sein, daß sich konvertierte Datensätze auch auf künftigen Betriebssystemen noch lesen lassen. Es müssen aber immer alle Datensätze konvertiert werden und das führt automatisch zum Problem der Selektion. Es kann nicht Sinn sein, eine komplette Back-up-Kopie jeglicher menschlicher Lebensaktivitäten herzustellen und die Welt einzu-eins digital abzubilden. Auch der Aufwand für die Portierung würde jedes vernünftige Maß überschreiten. Damit sind wir zum anderen auch hier wiederum bei der Finanzierungsfrage angelangt. Nur allzu gerne würden die Medienkonzerne die Archivierung ihrer Datensätze den öffentlichen Bibliotheken und Archiven überantworten, sobald die Daten keinen hinreichenden Gewinn mehr abwerfen. Wer soll für die

Funktionsfähigkeit des kollektiven Gedächtnisses verantwortlich sein? Auf der anderen Seite verwahren sich die Medienkonzerne vehement dagegen, daß mit öffentlichen Geldern subventionierte Bibliotheken, die sich der Archivierungsaufgabe widmen, ihre Archive weithin öffnen, jedenfalls solange in Bezug auf einzelne Beständen die Nachfrage am Markt noch nicht vollständig abgeschöpft ist. Auch wird argumentiert, die aufgrund von Digitalisierung und Vernetzung unmittelbaren Zugriffsmöglichkeiten auf die Originalbestände ließen die Prämissen entfallen, die zur Schaffung von Leihbibliotheken geführt haben. Sollte das Recht hier einer Abwälzung der Archivierungslast auf die öffentliche Hand entgegenwirken? Oder umgekehrt die jetzigen Aufgaben öffentlicher Bibliotheken einschränken? Was ist in diesem Fall gerecht?

#### **IV. Abschließende Bemerkungen**

Diese Fragen seien hier nur beispielhaft aufgeworfen, um Ihnen einen Eindruck vom Aufgabenfeld des Informationsrechts zu vermitteln. Abschließend sei nur folgendes festgehalten.

Informationsrecht scheint mir gegenwärtig im Wesentlichen mit den folgenden drei Problemen konfrontiert:

Zum einen hat man sich bislang mit der Suche nach einem einheitlichen Informationsbegriff aufgehalten und erst vor kurzem rezipiert, daß es einen solchen vermutlich nicht geben wird. Die Präzisierung eines eigenständigen rechtlichen Informationsbegriffs steht also noch aus.

Zum anderen ist das Informationsrecht - so wie hier verstanden - mit einer ungeheuren Breite von Fragestellungen konfrontiert. Fachintern handelt es sich damit den Vorwurf ein, es sei lediglich eine Querschnittsmaterie und nicht ein eigenständiges Rechtsgebiet. Nun läßt sich damit noch leben, zumal sich die Aufgaben gewandelt haben dürften, auf die die Einteilung der Rechtsmaterie in Rechtsgebiete eine angemessene Antwort war. Konvergenz, Vernetzung und Komplexität der sich in der Rechtswirklichkeit stellenden Probleme erfordern eine zumindest in Teilen andere, übergreifende Begrifflichkeit sowie gebietsübergreifende Antworten. Gravierender erscheint mit dagegen, daß ein so weit verstandenes Informationsrecht möglicherweise hart an der Grenze einer sinn-

vollen Begriffsbildung liegt. Überdies greift der Blick auf Informationen und Informationsflüsse damit so weit aus, daß eine Gesamtschau kaum mehr von einem einzelnen Wissenschaftler geleistet werden kann. Die übergreifende Strukturbildung, die über isolierte Fragestellungen und einzelne Probleme hinausgeht, ist jedoch - jedenfalls nach bisherigem Wissenschaftsverständnis - die Hauptaufgabe einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem untersuchten Gegenstand.

Nicht zuletzt stellt sich in rechtspolitischer Hinsicht das Problem, daß es in Bezug auf Informationen, die erst seit vergleichsweise geringer Zeit als eigenständiges Regelungsobjekt begriffen werden, anders als bei körperlichen Sachen keine schon seit dem römischen Recht eingeübte Gerechtigkeitstradition gibt. Das erschwert die Anwendung allgemeiner Rechtssätze auf konkrete Sachverhalte ebenso wie auch die Schaffung neuer Rechtsregeln. Recht macht nur dann Sinn, wenn im vorhinein festgelegt ist, was bei einer künftigen Zweifelsfrage, einem Streit gelten soll. Der zivilisatorische „Trick“ des Instruments Recht besteht gerade darin, daß man generelle Lösungen auf Vorrat produziert, um sie in Zukunft zur Lösung eines konkreten Streitfalles parat zu haben. Damit wird die Lösung vom Einfluß der im konkreten Streit befangenen Interessen frei gehalten. Zugleich begrenzt Recht damit die Ausübung ansonsten ungezügelter Macht. Denn letztere ist als Steuerungselement in der Gesellschaft über weite Strecken nicht besonders tauglich. Soweit es hier aufgrund fehlender Tradition an konsensfähigen Gerechtigkeitseinstellungen in Bezug auf die zu regelnden Sachverhalte fehlt, ist das Informationsrecht weit anfälliger für außerrechtliche Interessen als viele der anderen Rechtsgebiete.

Zuletzt spreche ich als Leiter eines Instituts für Informationsrecht innerhalb des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) dann in gewisser Weise *pro domo*, wenn ich mit der Bemerkung schließe, daß dem Informationsrecht eine wichtige, vielleicht sogar herausragende Rolle bei der Gestaltung der aufziehenden Informationsgesellschaft zukommt. Diejenigen, die das ZAR konzipiert haben, haben hier in der Tat Weitsicht bewiesen. Denn ohne Informationsrecht wird den Risiken der Informationsgesellschaft nicht hinreichend entgegengesteuert werden können. Wichtiger noch: wird sich die Informationsgesellschaft nur in unvollkommener und unbefriedigender Form entwickeln können. Die Aufgabe besteht darin, die einzelnen Regelungsmaterien anhand vereinheitlichter Strukturprinzipien zu einem Ganzen zusammenzuführen. Das mag im Ergebnis zu einer umfassenden Informationsordnung führen (erste Ansätze dazu finden

sich im Projekt eines Informationsgesetzbuches von Klöpfer), oder noch weiter ausgreifend, zu einer Wissensordnung (wie sie uns Kollege Spinner skizziert hat). Noch treten die Konturen des Informationsrechts ebenso wenig - oder ebenso viel - hervor, wie die Konturen der Informationsgesellschaft selbst. Um hier größere Klarheit zu gewinnen, bedienen wir uns vielfach der Metaphern. Damit nehmen wir - neben aller dezidiert rechtssetzenden Tätigkeit - sprachlich wie juristisch auf die Gestaltung unserer Welt Einfluß. Die Zuhilfenahme von Metaphern mag manchem, der auf der Suche nach der absoluten Wahrheit ist, als methodisch unsauber erscheinen; allein, sie hilft uns, bei der Gestaltung für die Zukunft die Bindung an unsere Vergangenheit nicht zu verlieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, haben Sie für Ihre Aufmerksamkeit vielen herzlichen Dank.